

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Von Herabsetzung der Stellung der Artillerieoffiziere zu sprechen, wenn sich Jemand erlaubt, über die zweckmäßige Organisation der Waffe andere Ansichten zu haben ist zum mindesten sehr eigentümlich!

Jetzt veranlaßt mich der Artikel der „Artillerie-Zeitschrift“ allerdings zu der Erklärung:

Wie bereits früher gesagt, ist nach meiner Ansicht unser Artilleriematerial das vorzüglichste, welches in Europa zu finden ist, und in unserer Artillerie wird betreffs Instruktion geleistet, was bei der Zeit nur immer geleistet werden kann. Auch Disziplin und Geist sind bei der Waffe sehr gut; mit einem Wort, die Schweiz kann stolz auf ihre Artillerie sein. Doch so sehr ich die Vorzüge unserer Artillerie anerkenne, so kann doch meine Begeisterung nicht so weit gehen, daß ich alles übrige zum Trost rechne. Die Artillerie ist eine wichtige Waffe, doch sie ist eine Hülfswaffe. Sie bildet einen Theil des Heeres und kann nur als solchen ihre Kraft äußern. Es gab allerdings eine Zeit, wo die Reiterei die Schlachten entschied und die Infanterie kaum in Betracht kam. Doch in jener Zeit gab es keine Kriegskunst, die rohe Kraft entschied. An den geschlossenen fechtenden Schlachthäusern brach sich dann die Macht der Reiterei. Diese sank zur Hülfswaffe herab. Wenn es aber Zeiten geben konnte, wo die Reiterei einzige Hauptwaffe war, so läßt sich doch mit Bestimmtheit behaupten, nie wird eine Zeit kommen, wo die Artillerie Hauptwaffe wird. Dazu ist sie viel zu complicirt und selbstständig.

Wir kennen bei dem heutigen Stand nur eine Armee als Kriegswerkzeug. Diese besteht der Hauptsache nach aus drei Waffengattungen. Jede ist gleich notwendig. Jede hat ihre besondern Zwecke zu erfüllen. Das vorthellhafteste Verhältnis, in dem sich diese zu einander befinden müssen, ist bekannt.

Wir schätzen daher die Artillerie, aber wir würden es aufrichtig bedauern, wenn der Geist der Ueberhebung in dieser Waffe Platz greifen sollte.

Nach unserer Ansicht kann keiner Waffe eine „superiore Stellung“, wie sie verlangt wird, zugestanden werden. Die drei Waffengattungen, sowie das Genie stehen vollkommen gleichberechtigt neben einander. Alle sind gleich notwendig, alle gleichmäßig berufen zu dem Zweck, das Vaterland in der Gefahr zu schützen, beizutragen. Nur in ihrem vereinten Wirken liegt die Kraft der Armee, die sie befähigt, ihre große Aufgabe zu lösen.

Aus diesem Grunde sollten die Bände guter Kameratschaft gleichmäßig die Offiziere aller Waffen umschlingen. Diese ist aber unmöglich, wo der eine sich über den andern zu erheben sucht.

Zum Schlusse erlaubt sich der Verfasser dieser Entgegnung den Wunsch auszusprechen, die Artillerie-Zeitschrift möchte künftig Gründe mit Gründen, nicht aber mit Phrasen und Schlagworten bekämpfen, vor allem aber die verschiedenen streitigen Punkte besser auseinander halten und nach der Reihenfolge geordnet aufzählen (wenn sie die Erwähnung derselben schon der Mühe werth erachtet), damit eine Entgegnung erleichtert sei und eine irrtige Auffassung nicht stattfinden könne.

Luzern, im Februar 1875.

Egger, Major.

## Eidgenossenschaft.

### Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 9. Februar 1875.)

Von den laut Artikel 115 des neuen Gesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft jährlich abzuhaltenden Unteroffiziersschulen der Artillerie soll dieses Jahr eine erste vom 27. Februar (Einkündigungstag) bis 3. April (Entlassungstag) in Thun stattfinden.

An dieser ersten diesjährigen Unteroffizierschule haben von den „zur weiteren Beförderung bestimmten Gefreiten und Unteroffizieren“ der Art. Theil zu nehmen:

a. Diejenigen der Feldartillerie (Batterien und Parkkolonnen) aller Divisionen, wobei die zu Wachtmessern der Parkkolonnen bestimmten eine besondere Abtheilung der Schule bilden werden.

b. Diejenigen des Armeetrain (Linientrain und Trainbatalione) der I. und II. Division und von Tessin (französischer und italienischer Zunge).

Als „zur weiteren Beförderung bestimmte Gefreite und Unteroffiziere“ sind verstanden:

Diejenigen bisherigen Gefreiten oder vorerst noch zu Gefreiten zu ernennenden Soldaten, welche zu Trainkorporalen oder Wachtmessern und diejenigen bisherigen Korporale oder Wachtmesser, welche zu höheren Unteroffizieren (Trainwachtmesser, Fourier, Feldweibel, Adjutant-Unteroffizier) befördert werden sollen, um die Unteroffizierskorps der Einheiten gemäß neuer Organisation zu ergänzen und zu vervollständigen.

Da nach der neuen Organisation der Grad des Kanonier- oder Parkkorporals ausfällt und daher die bisherigen Kanonier- und Parkkorporale zu Wachtmessern vorgerückt werden müssen, so werden zu den zur weiteren Beförderung bestimmten Unteroffizieren, welche an der Unteroffizierschule Theil zu nehmen haben, ferner auch gerechnet: diejenigen bisherigen Kanonier- und Parkkorporale, welche weder als Korporale noch früher als Gefreite oder Feuerwerker schon eine Rekruten- oder Cadreschule oder einen pyrotechnischen Kurs durchgemacht haben.

Diese Korporale können erst, nachdem sie die neue Unteroffizierschule bestanden, zu Wachtmessern ernannt werden, ebenso werden diejenigen Korporale, welche als solche noch keine Rekruten- oder Cadreschule bestanden haben, erst noch zum Besuche einer Rekrutenschule angehalten werden, ehe man sie zu Wachtmessern vorrücken läßt; diejenigen Korporale dagegen, die als solche eine Rekruten- oder Cadreschule schon durchgemacht haben, sind ohne Weiteres zu Wachtmessern zu ernennen.

Besufs Besichtigung der ersten diesjährigen Unteroffizierschule sind von den kantonalen Militärbehörden zunächst nun sofort zu bezeichnen und auf 27. Februar nach Thun aufzubieten:

Diejenigen in den neuen Bestand der Batterien und Parkkolonnen des Auszuges aufgenommenen bisherigen Kanonierkorporale der Batterien und Korporale der alten Parkkompagnien, welche weder als Korporale noch früher als Gefreite oder Feuerwerker schon eine Rekruten- oder Cadreschule oder einen pyrotechnischen Kurs durchgemacht haben.

Diejenigen bisherigen Soldaten und Gefreiten der Batterien, welche zu Trainkorporalen oder zu Wachtmessern bei den Batterien und diejenigen bisherigen Korporale und Wachtmesser der Batterien, welche zu höheren Unteroffizieren (Trainwachtmesser, Fourier, Feldweibel und Adjutant-Unteroffizieren) befördert werden sollen.

Die Auswahl der zu befördernden Soldaten und Gefreiten als Unteroffiziere hat mit Sorgfalt und nur in dem zur nöthigsten Ergänzung und Vervollständigung des Unteroffizierskorps der Batterien nach neuem Bestande zu geschehen, wo die Vervollständigung des Unteroffizierskorps stärkere Verhältnisse annimmt, braucht dieselbe nicht auf einmal bewirkt zu werden, sondern ist deren Durchführung besser auf wenigstens zwei Jahre zu vertheilen. Die zu Trainkorporalen oder zu Wachtmessern zu Befördernden sind durchaus nicht nur aus den Reihen der bisherigen Gefreiten zu wählen, sondern ebenso wohl unmittelbar aus den Reihen der Soldaten die sich vorfindenden tüchtigen Elemente auszuheben. Die zur Beförderung zum Unteroffizier ausgewählten Soldaten sind damit zugleich zu Gefreiten zu ernennen und als solche in die Unteroffizierschule zu senden.

Die kantonalen Militärbehörden werden eingeladen zur Theilnahme an der ersten diesjährigen Unteroffizierschule ferner noch unter den Mannschaften ihrer bisherigen Park- und Parktrainkompagnien, welche dem Bunde zur Bildung der von diesem zu erstellenden neuen Parkkolonnen überlassen werden sollen, zu bezeichnen und aufzubieten, die zur Beförderung

zu Trainkorporalen geeigneten Trainsoldaten oder Traingefreiten, zu Parkwachtmessern geeigneten bisherigen Parksoldaten oder Feuerwerker,

zu höheren Unteroffizieren, Trainwachtmeister, Fourier, Feldweibel und Adjutant-Unteroffizier der Partkolonnen geeigneten bisherigen Trainkorporale, Partkorporale und Wachtmeister.

Es sind hiebei nur ganz tüchtige Elemente auszuwählen und steht es frei, auch geeignete Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere von den Mannschaften der bisherigen Batterien her, wo solche Ueberzählige aufweisen, zur Beförderung in die Partkolonnen zu bestimmen. Geeignete Soldaten oder Feuerwerker der bisherigen Partkompagnien können auch zur Beförderung zu Wachtmeistern der neuen Feuerwerkerkompagnien bestimmt werden und werden hiezu gerne angenommen werden.

Die bisherigen Feuerwerker der Partkompagnien nehmen nach neuer Organisationsform den Rang von Partgefreiten an, die zur Beförderung zu Unteroffizieren bestimmten bisherigen Partsoldaten werden für den Eintritt in die Unteroffizierschule ebenfalls zu Partgefreiten ernannt.

Die kantonalen Militärbehörden des I. und II. Divisionskreises und von Tessin werden im besondern noch eingeladen zur Theilnahme an der ersten diesjährigen Unteroffizierschule erdlich noch unter den Mannschaften ihres bisherigen Linien- oder Parttrains auszuwählen und aufzubieten, zur Beförderung zum Trainkorporal geeignete bisherige Train Soldaten oder Traingefreite, zum höheren Unteroffizier (Trainwachtmeister, Fourier, Feldweibel, Trainadjutantunteroffizier) geeignete bisherigen Trainkorporale,

damit ein Stamm für die Cadres der vom Bunde neu zu erstellenden Trainbataillone gebildet und mit Aufstellung der nach neuer Organisation den Stäben der Infanteriebataillone und Regimenten beigegebenen Trainunteroffiziere begonnen werden kann.

Auch hiebei sind nur ganz tüchtige Elemente auszuwählen und steht es frei und wird gerne angenommen werden, wenn bei den Mannschaften der bisherigen Batterien allenfalls sich findende überzählige tüchtige Train Soldaten, Traingefreite oder Trainunteroffiziere zur Beförderung zu dem Linientrain oder in die Trainbataillone bezeichnet werden wollen.

Die kantonalen Militärbehörden sind eingeladen, die Nominativetats aller Derjenigen, welche sie gemäß obigen Bestimmungen zum Besuche der diesjährigen ersten Unteroffizierschule bezeichnen, bis spätestens 25. Februar an den Oberst-Artillerie-Inspektor einzusenden.

Es ist verstanden, daß Diejenigen, welche die Unteroffizierschule durchzumachen haben und aus denselben als neu ernannte Unteroffiziere hervorgehen werden, dann auch noch gemäß Artikel 113 Stifer 3 des neuen Gesetzes, an den diesjährigen Rekrutenschulen ihrer betreffenden Divisionen behufs Bildung der Schulcadres und der Vollendung ihrer Ausbildung zum Unteroffizier Theil zu nehmen haben.

Von der Beiziehung von Offizieren zu der ersten diesjährigen Unteroffizierschule wird abgesehen.

Eine zweite Unteroffizierschule soll vom 3. April bis 7. Mai in Thun für die Positionsartillerie und eine dritte im Sommer für den Armee-train der III. bis VIII. Division (ausschließlich Tessin) stattfinden.

In Bezug auf die Beschickung dieser Schulen werden die näheren Bestimmungen später bekannt gemacht werden. Das Departement behält sich vor, nöthigenfalls eine Reduktion der Theilnehmer eintreten zu lassen.

(Vom 10. Februar 1875.)

In Ergänzung des hiesseitigen Kreis-schreibens Nr. 9/5 vom 15. v. M. machen wir den Militärbehörden der Kantone die Mittheilung, daß dieselben pro 1875 die hienach bezeichnete Mannschaft für die Verwaltungskompagnien zu rekrutiren haben.

Wir bemerken hiebei, daß für die zu stellenden Bäcker, Metzger und Schreiner, nur Handwerker von Beruf auszuheben sind.

Rekrutirung der Verwaltungstruppen pro 1875.  
Von den Kantonen sind zu stellen:

Divisionskreis.	Kanton.	Bäcker.	Metzger.	Schreiner.	Total.
I.	Basel	4	2	1	7
	Basel	2	1	—	3
	Genf	2	1	—	3
II.	Freiburg	2	2	—	4
	Neuenburg	3	1	1	5
III.	Bern	3	1	—	4
	Bern	8	4	1	13
IV.	Bern	3	—	—	3
	Luzern	3	1	1	5
V.	Obwalden	—	1	—	1
	Nidwalden	—	1	—	1
	Zug	2	1	—	3
	Aargau	3	2	—	5
	Solothurn	3	1	—	4
VI.	Baselstadt	—	1	1	2
	Baselst.	2	—	—	2
VII.	Schaffhausen	1	1	—	2
	Zürich	5	2	1	8
	Schwyz	2	1	—	3
VIII.	Thurgau	2	1	—	3
	Appenzell A. Rh.	1	1	—	2
	Appenzell J. Rh.	1	—	—	1
VIII.	St. Gallen	4	2	1	7
	Graubünden	2	1	—	3
	Tessin	2	1	1	4
	Uri	1	—	—	1
	Basel	2	—	—	2
	Schwyz	—	1	—	1
	Uri	1	1	—	2

(Vom 7. März 1875.)

Da in nächster Zeit die Vorschläge für Ernennung der Infanterie-Regimentskommandanten gemacht werden müssen und in einzelnen Divisionen der Fall eintreten wird, zu diesen Stellen neben den Offizieren des bisherigen eidg. Stabes auch tüchtige Bataillonekommandanten zu berufen, so ergeht hienit an die sämtlichen Militärbehörden die Einladung, diejenigen Bataillonechefs, welche sich hiefür eignen, zur Kenntniß des unterzeichneten Departements zu bringen und für jeden einzelnen das Geburtsjahr und den vollständigen Dienstetat anzugeben.

Diese Mittheilungen werden bis zum 15. d. M. erbeten.

**Bundesstadt.** Die Kommandos der nach der neuen Militärorganisation zu formirenden 8 Kavallerieregimenter werden folgendermaßen bestellt:

- I. Reg. Herr Major Davall, Emil, von Beyer, in Bern.
- II. " " Hauptmann Boicau, von und in Kaufsane, mit Beförderung zum Major.
- III. " " Feller, Gotfried, in Thun, unter gleichzeitiger Ernennung zum Major.
- IV. " " Oberstl. Burchard, Adolf, von und in Basel.
- V. " " Oberstlieut. Graf, Bernhard, von Malsprach, in Pfäfers.
- VI. " " Major Krumann, von und in Mattwil.
- VII. " " Major Schmid, von und in Winterthur.
- VIII. " " Major Zellweger, von und in Frauenfeld.

Des fernern werden zu Divisions-Kriegskommissären ernannt:

- I. Div. Major Weillon, Otto, von Nigle und Ber in Grellingen.
- II. " " Martin, Louis, von St. Croix in Verrières.
- III. " " von Grenus, Edmund, von und in Bern.
- IV. " Oberstl. Weber, Karl, von Solothurn in Luzern.
- V. " Olor, Jakob, von und in Schöftland.
- VI. " Major Deggeler, Karl, von und in Schaffhausen.
- VII. " Oberstl. Gamber, Joh., von und in Thun.
- VIII. " " Dotta, Carlo, von und in Airolo.

Die Majore Weillon, Martin, Grenus und Deggeler werden zugleich zu Oberstlieutenants bei den Verwaltungstruppen befördert.

**Verschiedenes.**

— (Statistik der Zeitungspreffe.) Die „Allgemeine Militär-Zeitung“ (Darmstadt) bringt in Nr. 9 einen Auszug aus dem Inserions-Tarif des Herrn Rudolf Mosse in Berlin. Nach diesem Tarife wird die Zahl der Abonnenten der „Allgemeinen Schweizerischen Militär-Zeitung“ auf 450 angegeben, während sie faktisch im II. Semester 1874 1472 Abonnenten hatte. Wenn alle andern Angaben dieses Tarifes gleich zuverlässig sind, kann man sich ein Bild von der gewissenhaften Erstellung und dem Werthe desselben machen.

Die Verlagsbuchhandlung.